

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Grundsteuerreform bürgerfreundlich gestalten – Grundsteuermessbescheide mit Vorläufigkeitsvermerk versehen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Reform der Grundsteuer ist für die Steuerpflichtigen wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern mit viel Aufwand verbunden.
2. Hinzu kommt eine erhebliche Unsicherheit bei den Steuerpflichtigen, die insbesondere auf dem großen zeitlichen Abstand zwischen der aktuell laufenden Erstellung der Grundsteuermessbescheide und den erst im Jahr 2025 zugehenden Grundsteuerbescheiden sowie der in der Zwischenzeit voraussichtlich in vielen Fällen durch die Kommunen erfolgenden Veränderung der Grundsteuerhebesätze beruht. Aus diesem Grund können die meisten Steuerpflichtigen nicht oder nur schwer abschätzen, wie hoch ihre Steuerbelastung letztlich tatsächlich ausfallen wird.
3. Wird einem Grundsteuermessbescheid nicht innerhalb eines Monats widersprochen, erlangt er unanfechtbare Gültigkeit. Daher sehen sich viele Steuerpflichtige gezwungen, vorsorglich gegen die Grundsteuermessbescheide Widerspruch einzulegen.
4. Um die betroffenen Steuerpflichtigen von dem Zwang zu entheben, vorsorglich gegen die Grundsteuermessbescheide Widerspruch einlegen zu müssen, und damit auch die Finanzverwaltungen von Mehraufwand zu entlasten, könnten die Grundsteuermessbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden. Auf diese Weise müssten die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Bescheide nicht mehr Einspruch einlegen, weil alle den Schutz der Vorläufigkeit genießen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine Regelung zu treffen, nach der in Mecklenburg-Vorpommern alle von den Finanzämtern erstellten und noch zu erstellenden Grundsteuermessbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden.
2. dabei einen pragmatischen und ressourcensparenden Weg für die Information der Steuerpflichtigen über die geänderte Rechtslage zu wählen, der nach Möglichkeit auf die erneute Zusendung eines durch den Vorläufigkeitsvermerk ergänzten Grundsteuermessbescheides verzichtet.
3. sich in diesem Sinne auf Bundesebene für eine einheitliche Vorgehensweise aller Bundesländer einzusetzen.
4. die aus den Widersprüchen gewonnenen Informationen systematisch auszuwerten und in Abstimmung mit den anderen das Bundesmodell anwendenden Bundesländern sowie dem Bund zu nutzen, um Fehler im Verfahren zu korrigieren und bei Bedarf steuerrechtliche Korrekturen vorzunehmen.

**Franz-Robert Liskow und Fraktion**

### **Begründung:**

Aufgrund der erheblichen Unsicherheit bei den Steuerpflichtigen hinsichtlich der ihnen derzeit zugehenden Grundsteuermessbescheide gehen immer mehr Widersprüche gegen Grundsteuermessbescheide in den Finanzverwaltungen ein. Während in Fachkreisen vor einiger Zeit noch eine Zahl von etwa 300 000 Widersprüchen in Rede stand, waren laut Medienberichten vom 10. März 2023 bereits 1,3 Million Widersprüche und eine stark steigende Tendenz zu verzeichnen. Dies ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern mit erheblichem Mehraufwand verbunden.

Angesichts dieser Situation fordern sowohl die Deutsche Steuergewerkschaft, der Bund der Steuerzahler, der Deutsche Steuerberaterverband und Haus & Grund Deutschland als auch Steuerrechtsexperten und Staatsrechtler, die Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes vorläufig zu erlassen und zu diesem Zweck die Grundsteuermessbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen.

Auf diese Weise wären die betroffenen Steuerpflichtigen von dem Zwang enthoben, vorsorglich gegen die Grundsteuermessbescheide Widerspruch einzulegen.

Ziel dabei ist es, eine noch größere Einspruchswelle zu verhindern, allen Grundstückseigentümern Sicherheit zu verschaffen sowie die Finanzverwaltung von unnötigem Aufwand zu entlasten.

Nicht zuletzt könnte mit der Vorläufigkeit der Grundsteuermessbescheide anhand der bereits gewonnenen Daten gegebenenfalls bestehender Korrekturbedarf im Verfahren der Ermittlung der Grundstückswerte sowie im Grundsteuergesetz selbst identifiziert und umgesetzt werden.